

S A T Z U N G vom 21.05.2025
über die I. Änderung der Friedhofsgebührensatzung für den Kaiserwald
der Stadt Bad Ems vom 25.05.2011

Der Stadtrat der Stadt Bad Ems hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2, 5 und 6 des Bestattungsgesetzes (BestG) in der zurzeit gültigen Fassung, folgende Satzungsänderung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel I
Satzungsänderung

1. § 2 wird wie folgt neu gefasst:

§ 2 Arten der Bestattungsplätze und Nutzungsdauer

1. GemeinschaftsBiotop ohne Wahlmöglichkeit; belegt mit bis zu 18 Plätzen; Nutzungsdauer bis zu 99 Jahre; in drei Wertstufen
2. Familien-/ FreundschaftsBiotop mit Auswahlmöglichkeit; belegt mit bis zu 12 Plätzen; Nutzungsdauer bis zu 99 Jahre; in drei Wertstufen.

Die Einstufung der RuheBiotope erfolgt nach Umfang, Baumart, Wegnähe und Aufwand der Verkehrssicherung.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

Am Ende wird der folgende Satz eingefügt:

„Im Falle eines Vorverkaufes ohne Bestattungsfall (Vorsorge) entsteht die Gehührensschuld mit Vertragsabschluss.“

2. Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung wird wie folgt neu gefasst:

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung (Kaiserwald)

		Euro (€)
1.	Überlassungsgebühren	
1.1	Überlassungsgebühren an einem GemeinschaftsBiotop	
1.1.1	Wertstufe I	650,00
1.1.2	Wertstufe II	975,00
1.1.3	Wertstufe III	1.300,00
2.	Nutzungsgebühren	
2.1	Nutzungsgebühren an einem Familien-/ FreundschaftsBiotop	
2.1.1	Wertstufe I	3.600,00
2.1.2	Wertstufe II	4.500,00

2.1.3	Wertstufe III	6.300,00
2.2	Verlängerung eines vor dem 31.03.2025 erworbenen Familienbaums – ggf. anteilig	1.800,00
3.	Benutzung der Friedhofskapelle auf dem Friedhof Bad Ems	130,00
4.	Ausstellung einer Urnenbescheinigung an das Krematorium oder einer Urnenanforderung (allgemeine Verwaltungskosten)	10,00
5.	Bestattungsfestsetzung	15,00

Bad Ems, 21.05.2025

(Siegel)

Oliver Krügel, Stadtbürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntgabe als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn
die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
oder
vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bad Ems, 21.05.2025
Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems-Nassau

(Siegel)

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister